Patchwork- Familien

Online Vortragsreihe zu Erziehungsfragen der niedersächsischen Familien- Bildungsstätten

09.09.2024

Silke Lopez

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Historie

- gab es schon immer
- früher oft durch Tod eines Elternteils
  - Stiefeltern haben den verstorbenen Elternteil ersetzt und die Versorgung der Kinder mit übernommen
  - Die Vorsilbe „Stief“- (althochdeutsch für ‚hinterblieben‘, ‚verwaist‘)
- heute häufiger durch neue Partnerschaft nach Trennung
- engl. „blended families“ »verschnitten, gemischt, vermengt«
- span. „familias reconstituidas“ oder „familias recompuestas“ rekonstruiert, neu zusammengestellt

Versuch einer Definition

„Eine Stieffamilie ist eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens einer der Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, wobei das Kind bzw. die Kinder zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben kann bzw. können“

(Döring 2002: 50)

Sammelbegriff für…

- Verheiratete Paare
- nichteheliche Lebensgemeinschaften
- eheliche oder nichteheliche Paare mit getrennten Haushalten (living-apart-together)
- Alleinerziehende
- Generations- übegreifendes Wohnen
- Wohngemeinschaften/ Wohnprojekte

Qualität

- Fürsorge
- Verantwortung
- Solidarität

- Entwicklungsmöglichkeiten
- Anpassungsfähigkeit

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Patchwork- Konstellationen

- Einfache Stieffamilie
- Zusammengesetzte Stieffamilie
- Komplexe Stieffamilie

Einfache Stieffamilie

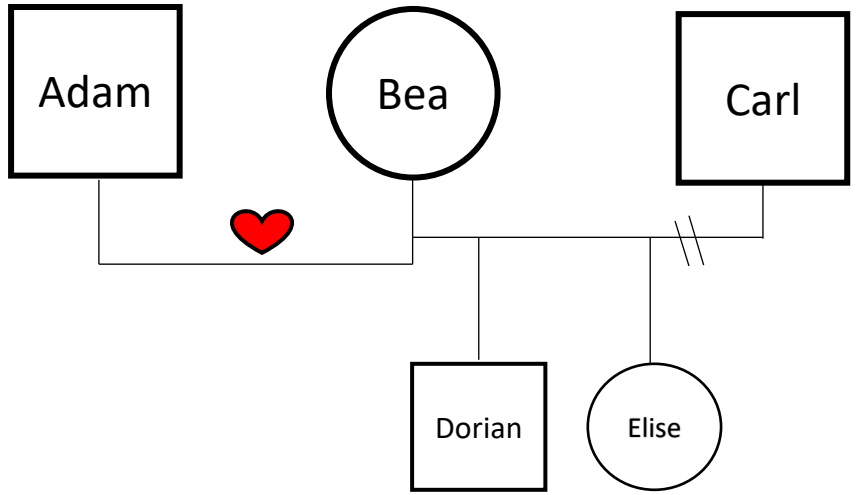

Einfache Stieffamilie

- Stiefmutterfamilie: Vater, Kind(er), Stiefmutter
- Stiefvaterfamilie: Mutter, Kind(er), Stiefvater

- aus Perspektive der Erwachsenen gibt es zwei „Sorten“ Kinder:
  - leibliche Kinder aus eigenen vorherigen Beziehungen
  - Stiefkinder aus vorherigen Beziehungen der Partnerin, des Partners
- aus Perspektive der Kinder gibt es drei „Sorten“ Erwachsene:
  - leibliches Elternteil vor Ort
  - leibliches Elternteil an anderem Wohnort
  - Stiefelternteil

Zusammengesetzte Stieffamilie

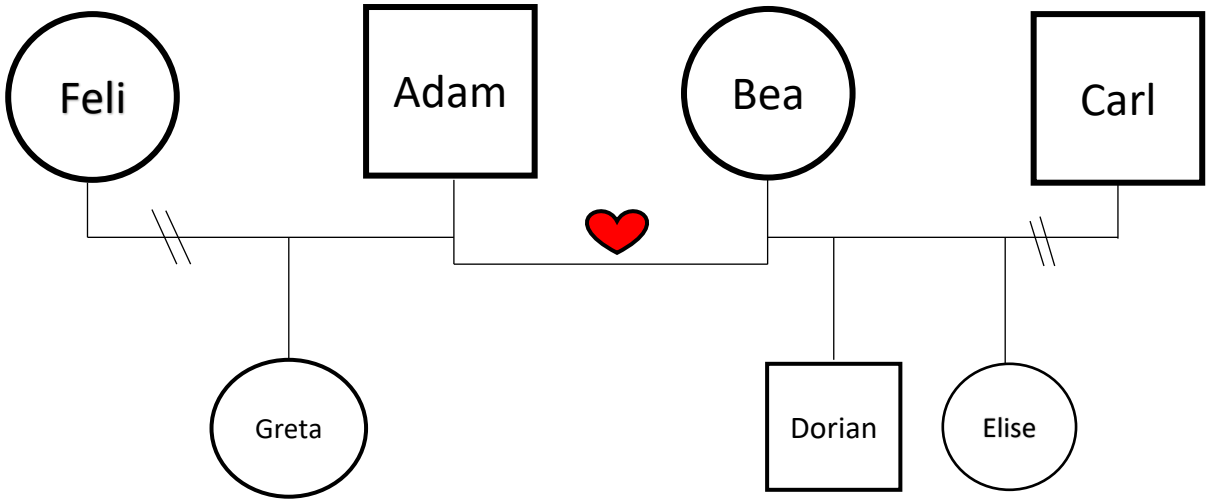

Zusammengesetzte Stieffamilie

- In der Familie leben leibliche und nicht leibliche Kinder beider Partner:innen
- Partner:in ist gleichzeitig Elternteil und Stiefelternteil

- aus Perspektive der Erwachsenen gibt es zwei „Sorten“ Kinder:
  - leibliche Kinder aus eigenen vorherigen Beziehungen
  - Stiefkinder aus vorherigen Beziehungen der Partnerin, des Partners
- aus Perspektive der Kinder gibt es drei „Sorten“ Erwachsene:
  - leibliches Elternteil vor Ort
  - leibliches Elternteil an anderem Wohnort
  - Stiefelternteil
- aus Perspektive der Kinder gibt es zwei „Sorten“ Kinder:
  - leibliche Geschwister
  - Stiefgeschwister

Komplexe Stieffamilie

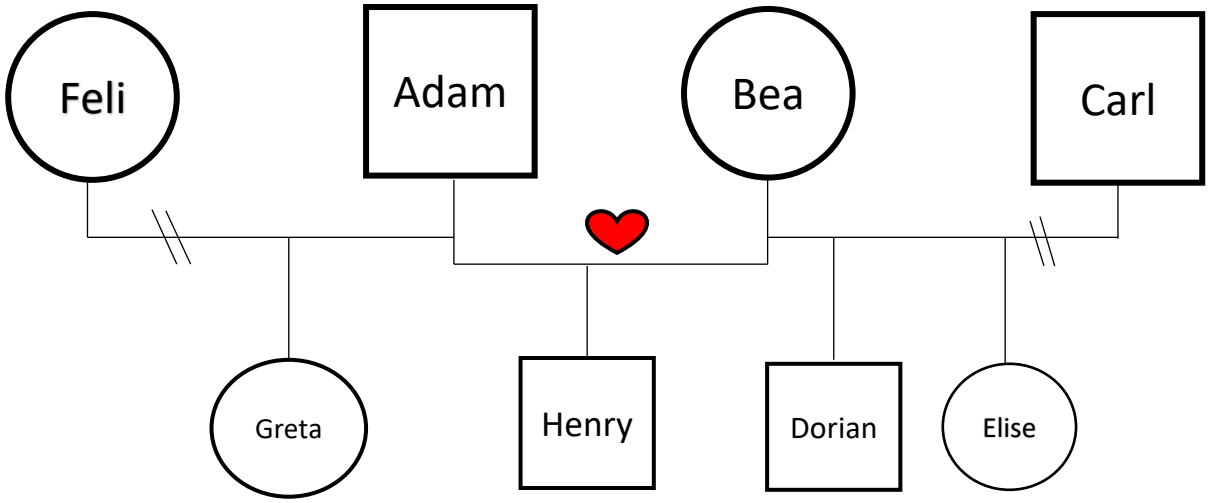

Komplexe Stieffamilie

- Stiefmutterfamilie mit mindestens einem gemeinsamen Kind
- Stiefvaterfamilie mit mindestens einem gemeinsam Kind
- Zusammengesetzte Stieffamilie mit mindestens einem gemeinsamen Kind

- aus Perspektive der Erwachsenen gibt es drei „Sorten“ Kinder:
  - leibliche Kinder aus eigenen vorherigen Beziehungen
  - Stiefkinder aus vorherigen Beziehungen der Partnerin, des Partners
  - leibliche Kinder aus der aktuellen Beziehung
- aus Perspektive der Kinder gibt es drei „Sorten“ Erwachsene:
  - leibliches Elternteil vor Ort
  - leibliches Elternteil an anderem Wohnort
  - Stiefelternteil
- aus Perspektive der Kinder gibt es drei „Sorten“ Kinder:
  - leibliche Geschwister
  - Stiefgeschwister
  - Halbgeschwister

Komplexe Stieffamilie +

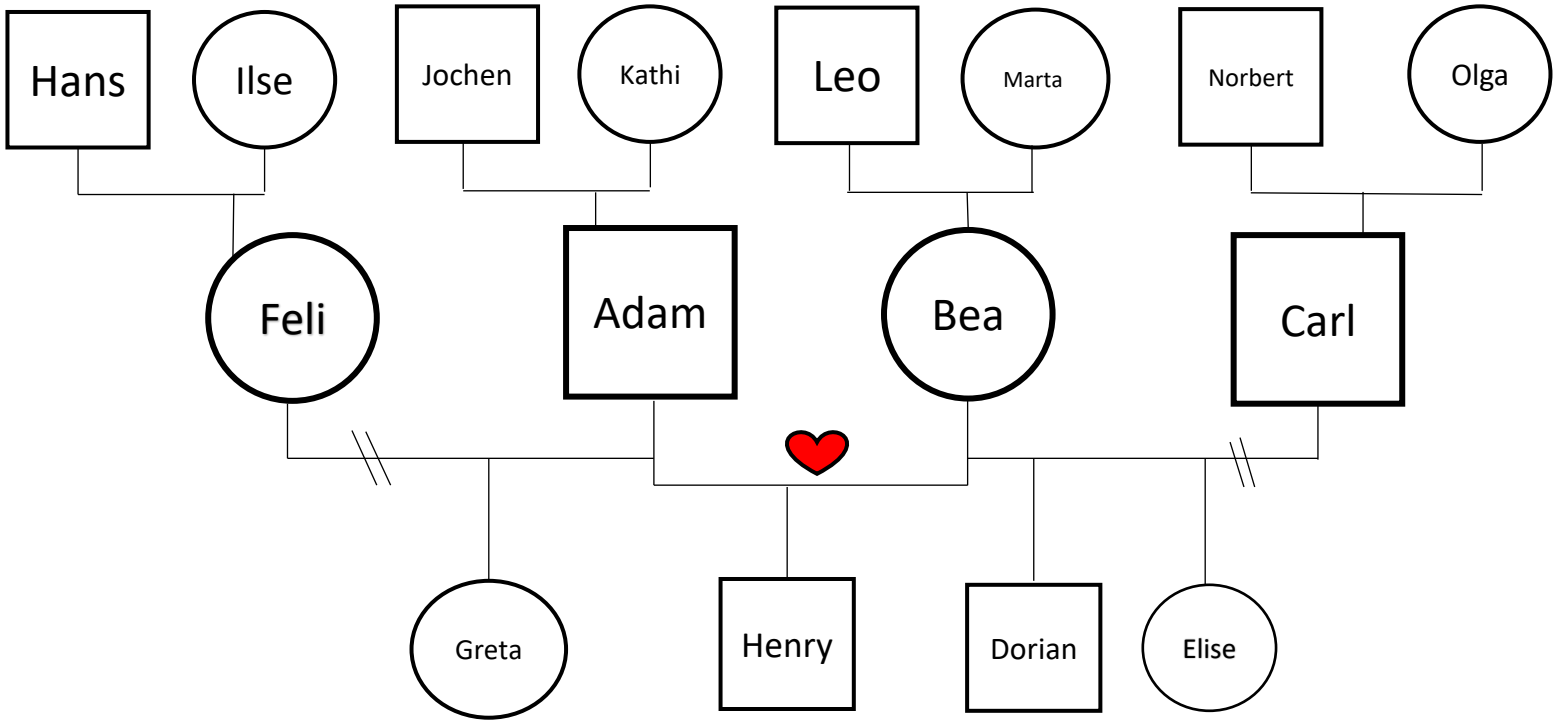

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Besonderheiten

- Folgefamilie
- Verlustbewältigung
- Rang zwei
- Zwei Sorten Liebe
- Zwei Lebenswelten für Kinder
- Drei Sorten Kinder für Eltern
- Orientierung an „idealtypischer Familie“

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Elternschaft

- § 1591 BGB: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

- § 1592 BGB: „Vater eines Kindes ist der Mann

  1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist

  2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder

  3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“

Sorgerecht

➢§ 1687b BGB, „Kleines Sorgerecht“

Anmeldung Schule
- Religiöse Erziehung
- operativer Eingriff

Wechsel des Aufenthaltsortes
- Berufliche Ausbildung

- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes
  - Steht auch nicht- verwandte Betreuungspersonen zu
  - unter 12 Jahren oder behindert und auf Hilfe angewiesen
  - 30 Tage / Jahr
  - ärztliche Bescheinigung!

§1687 BGB

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Beispiele für Angelegenheit von erheblicher Bedeutung	Beispiele für Angelegenheit des täglichen Lebens
Kita/ Schule/ Ausbildung: Wahl der Kindertagesbetreuung (KiTa, etc.), Wahl der Schulart und Schule, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung über Internatserziehung; Wahl der Ausbildung und Lehrstätte, Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages	*Kita/ Schule/ Ausbildung:* Entschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutende Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z. B. Wahlfächer, Schulchor etc.)
Gesundheit: Operationen (außer in Eilfällen) und medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge Aufnahme einer Psychotherapie,	*Gesundheit:* Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z. B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, z.B. Routineimpfungen Besuch einer Familienberatungsstelle
Aufenthalt: Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, Auswanderung	*Aufenthalt:* Aufenthaltsbestimmung im Kleinen: Wahl der Wohnung, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.
Vermögenssorge: Grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung	*Vermögenssorge:* vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken, Taschengeld)

https://www.ra-mueggenburg.com/gesetzliche-grundlagen-des-eltern-kind-verhaeltnisses/

§ 1687b BGB

- (1) 1Der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, hat im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. 2§ 1629 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Mögliche zusätzliche Belastungen

- Krankheit
- Interkulturalität
- gesellschaftlicher Status
- verschiedenen Lebensphasen
- verschiedenen Lebensziele

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Kapitalfehler von Trennungseltern

- Dauerkrieg nach Trennung
  - zerreißt Kinder
- Kinder im Kreuzfeuer
  - Ämter, Gerichte, amtliche Stellungnahmen
- Kinder zum Trösten und Vermitteln
  - Überforderung
- Kinder als Partnerersatz
  - Konfusion der Hierarchien
  - schwer für neue Partnerin, neuen Partner
- Kinder als Briefträger
  - bekommen eine verantwortliche Rolle
  - wie wird eine Botschaft weitergetragen (entschärfen oder befeuern?)
- Kinder als Geheimnisträger
  - Loyalitätskonflikt
- Kinder mit Kontrollaufträgen
  - Verantwortung und Überforderung, Loyalitätskonflikt
- Kinder als Babysitter
  - auf Bedürfnisse und soziale Kontakte zu Gleichaltrigen achten!

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Finanzen

- Unterhalt
- Familieneinkommen
- Gemeinsames Haushalten
- Versicherungen
- Rente
- Erbe

Familieneinkommen

- Unterhalt Expartner:in
- Kindesunterhalt
  - Unterhaltsvorschuss

} geklärt?

- Berufstätigkeit
  - Vollzeit
  - Teilzeit
  - Elternzeit
  - Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe
    - Gemeinsame Veranlagung
    - Kinderzuschlag
- Steuern
  - Alleinerziehende Steuerklasse 2
  - Freibeträge für Kinder können ggf. übertragen werden

ERWERBSKONSTELLATIONEN

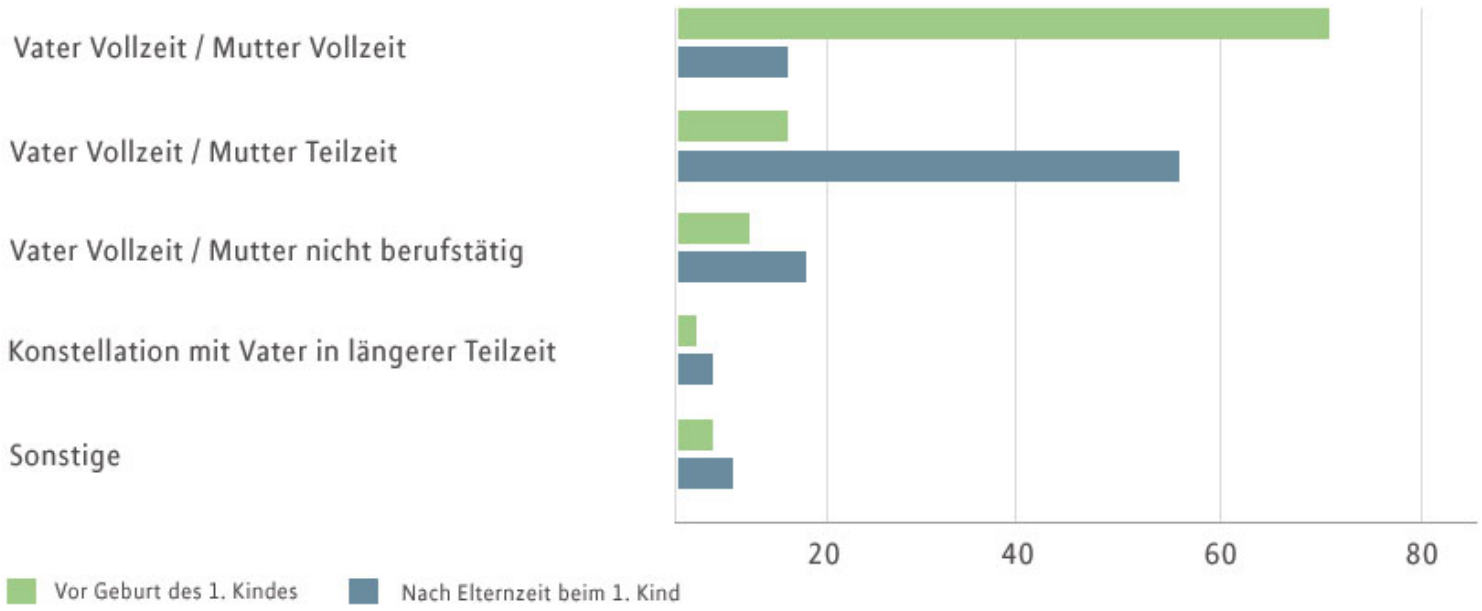

Basis: Bundesrepublik Deutschland, Elternpaare mit Kindern unter 6 Jahren; konkrete Angaben zu beiden Zeitpunkten
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7208 (2014) im Auftrag des BMFSFJ

Gemeinsames Haushalten- wer zahlt für was?

- Wohnraum
- Lebensmittel
- Welche Kosten für welche Kinder
- Aktivitäten (Urlaub)

➢Drei- Konten- Modell

Ausgaben für ein Kind bis zur Volljährigkeit

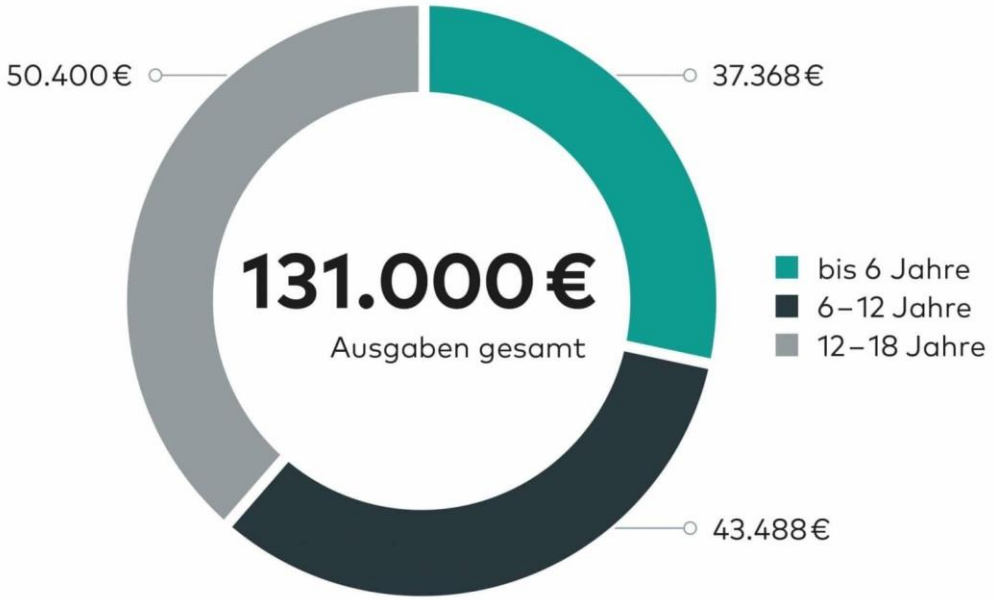

Quelle: Statistisches Bundesamt

Versicherungen

- Krankenversicherung
  - nur verheiratete familienversichert
  - nur leibliche Kinder familienversichert
- Haftpflicht
  - bei der Person, bei der die Kinder leben
- Hausrat
  - Wert erhöht sich durch Zusammenlegen des Haushalts eventuell
- Lebensversicherung
  - Ehepartner:in zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ist begünstig!
- Doppelte Verträge kündigen/ günstigeren auswählen
  - Rechtschutz
  - Auslandskrankenversicherung

Rente

- Nur bei verheirateten Paaren:
  - Kindererziehungszeiten werden angerechnet
  - Pflegeunterstützungszeit oder Pflegezuschlag
  - Hinterbliebenenrente
- Teilzeit
  - = weniger Rente

Erbe

- Es erben nur verheiratete Partner:innen
- Es erben nur die leiblichen Kinder
- ohne Trauschein nur, wenn dies im Testament festgelegt wird
- Stiefkinder nur, wenn dies im Testament festgelegt wird

Fragen:

- Ist eine gegenseitige Absicherung gewünscht?
- Gibt es eine einheitliche „Nachfolge- Denke“?
- Wie soll mit gemeinsamen Vermögen (Immobilien) umgegangen werden?
- Sollen Kinder und Stiefkinder das gleiche erben?

Inhalt

- Begrifflichkeit
- Patchwork Konstellationen
- Besonderheiten
- Sorgerecht
- mögliche zusätzliche Belastungen
- Kapitalfehler
- Finanzen
- Hilfreiches

Was kann es einfacher machen?

- Einstellen von Kommunikationsfeldern
- Reduktion von Kommunikationsfeldern
- Perspektiven der anderen Beteiligten sehen
- Vergangene Beziehungen ehren und abschließen
- Neue Beziehungen zulassen, aufbauen und festigen
- Tempo der Trennungsverarbeitung beachten!
- Pragmatismus
- Strategisches Denken
- Kompromisse

Im Falle von Beratung

- Wer redet mit?
- Wer muss mitgedacht werden?
- Welche Aufträge sind realisierbar?

Eine machbare und tragbare Lösung
ist wichtiger
als die volle Zufriedenheit
bei allen.